

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 65 (1920)
Heft: 34

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 21. August 1920, Nr. 9

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

14. JAHRGANG

Nr. 9.

21. AUGUST 1920

INHALT: Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1919. (Fortsetzung.) — Zur vereinfachten Orthographie. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 9. und 10. Vorstandssitzung.

Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1919.

Gegründet 1893.

(Fortsetzung.)

d) Besoldungsstatistik.

Unsere Besoldungsstatistikerin, Fräulein *Martha Schmid*, Lehrerin in Höngg, berichtet über diesen Abschnitt folgendes:

Die Besoldungsstatistik wurde in 27 Fällen aus dem Kanton Zürich, in 20 Fällen aus andern Kantonen in Anspruch genommen. In das Berichtsjahr fiel die Neuordnung der Gemeindefulagen als Folge des neuen Besoldungsgesetzes vom 2. Februar 1919, was eine Revision der Statistik notwendig machte. Die ziemlich langwierige Arbeit würde jeweils bedeutend erleichtert, wenn alle Kollegen sich entschliessen könnten, die Fragebogen vollständig und eindeutig ausgefüllt innert annehmbarer Frist einzusenden. Ungefähr 120 Auskünfte mussten ein zweites Mal verlangt werden; von diesen trafen etwa ein Dutzend ohne Ortsangabe ein! Das neugesammelte Material gewährt interessanten Aufschluss. Vor allem zeigt sich, dass der erstrebte Besoldungsausgleich zwischen den grossen städtischen Ortschaften und der Landschaft nicht erreicht wurde. Annähernd 350 Primarlehrer beziehen noch eine Gesamtbesoldung, die in ihrem Minimum unter 5000 und im Maximum unter 6000 Fr. steht. In einer Reihe von Gemeinden wurden die bisherigen Zulagen herabgesetzt und so die erhoffte Besoldungserhöhung auf ein bescheidenes Mass reduziert.

e) Darlehen und Unterstützungen.

Im Jahre 1919 gingen zwei Gesuche um Gewährung von Darlehen ein; es wurde ihnen je mit dem Maximalbetrage von 500 Fr. (1918: ein Darlehen im Maximalbetrage von 500 Fr.) entsprochen, im einen der Fälle allerdings ungeachtet des als «sehr dringlich» bezeichneten Gesuches etwas zögernd, da es dem Kantonalvorstand bei Einsichtnahme in die Mitgliederkontrolle stark den Eindruck machte, der Petent hätte sich des Z. K. L.-V. etwas spät, erst dann erinnert, als er vermutete, nächstens dessen Hilfe zu benötigen. Unsere Mitglieder werden in solchen Fällen eine etwas zuwartende Stellungnahme billigen; denn wenn ein Lehrer innert vier Jahren nicht Zeit hat, sich um den Z. K. L.-V. zu kümmern, so kann er auch nicht verlangen, dass sich der Kantonalvorstand von heute auf morgen so sehr um ihn bemühe, ja seinetwegen nun von den Bestimmungen des Reglementes der Darlehenskasse Umgang nehme. Nach den uns von Zentralquästor *A. Pfenniger* gemachten Mitteilungen belief sich die Summe der 11 Darlehen aus der Kasse des Z. K. L.-V. auf 31. Dezember 1919 auf Fr. 2310.— an Kapital (1918: Fr. 2570.—) und Fr. 176.20 an Zinsen (1918: Fr. 150.50), somit total auf Fr. 2486.20 gegenüber Fr. 2720.50 im Vorjahre. Je auf 30. Juni und 31. Dezember erstattete der Zentralquästor dem Kantonalvorstande Bericht über den Stand der Darlehenskasse. Wo begründete Gesuche vorlagen, wurde im Tilgungsmodus der

gewünschten Änderung entsprochen, oder für die fälligen Abzahlungen Stundung gewährt. Die auch nach dem 31. Dezember 1918 und nach dem 30. Juni 1919 bei einigen Schuldnern noch notwendig gewordenen Mahnungen scheinen nicht ohne Wirkung gewesen zu sein; denn zum erstenmal nach langer Zeit war der Zentralquästor in der letzten Sitzung des Jahres in der Lage, gegenüber den Schuldnern keine besonderen Massnahmen zu beantragen, da diese ihre Pflicht erfüllt hatten.

An *Unterstützungen* wurden im Jahre 1919 in sieben Fällen im ganzen Fr. 965.— (1918 in vier Fällen Fr. 190.—) ausgegeben. In diesem Total ist ein Beitrag von Fr. 500.— an die Hilfsaktion des Lehrervereins Zürich zugunsten der Wienerkinder inbegriffen. Für arme durchreisende Kollegen wurden Fr. 65.—, die im obigen Betrage mitgerechnet sind, verwendet. Ein Unterstützungsfall veranlasste den Kantonalvorstand, sich mit der Sektion Thurgau des S. L.-V. in Verbindung zu setzen. Auch in diesem Jahre wurde die Unterstützungskasse des Z. K. L.-V. in verdankenswerter Weise mit einigen Zuwendungen im Betrage von Fr. 45.— bedacht, worunter sich auch Fr. 30.— vom Lehrerverein Zürich an die Auslagen der von Hans Honcggger besorgten Unterstützungsstelle Zürich für arme durchreisende Kollegen finden.

f) Untersuchungen und Vermittlungen.

Erfreulicherweise war auch in diesem Jahre die Zahl der Untersuchungen und Vermittlungen nicht so gross wie in früheren Jahren; dafür hatten wir dann einen «chronischen Fall», der allerdings weniger den Kantonalvorstand als vielmehr den Vorstand der Sektion Zürich oft und intensiv in Anspruch nahm und, da er seine Erledigung im Berichtsjahre 1919 nicht hat finden können, ihn noch weiterhin beschäftigen wird. Da die Angelegenheit von den streitenden Parteien zum Teil in der Presse ausgetragen wurde und ihren Weg auch durch die kantonalen Blätter genommen, begehen wir keine Indiskretion mehr, wenn wir es hier sagen, dass es die Verhältnisse an der Sekundarschule in Dietikon an der Limmat waren, die im Kantonalvorstand und im Vorstand der Sektion Zürich viel zu reden gaben. An diesem Hinweis aber mag es genügen; weitere Ausführungen hierüber im Jahresberichte glauben wir uns schenken zu dürfen; zum mindesten wollen wir abwarten und gewärtigen, ob von uns eine ausführliche Darstellung der bedauerlichen Verhältnisse gewünscht wird, an denen nicht nur die Lehrerschaft, sondern auch die Sekundarschulpflege schuldig zu erklären sind. Die Bemerkung im Berichte des Vorstandes der Sektion Zürich, der sich der Kantonalvorstand anschloss, dass er nun, nachdem man für den Wegzug des Kollegen Hürlimann gewirkt habe, wohl auch an der Zeit sei, gegen die Sekundarschulpflege aufzutreten, nachdem dort der von dieser zugesicherte Friede dennoch nicht eingetreten sei, war durchaus angebracht. Ob das Geschäft, das neben einem gewaltigen Aktendossier sechs Protokolleinträge aufweist, im nächsten Jahre abgeschrieben werden kann? Wir hoffen es im Interesse von Schule

und Lehrerschaft. — Einem Kollegen, der in seiner Gemeinde in der Hauptsache ohne seine Schuld in eine schwierige Lage geraten war, mussten wir raten, sich nach einem andern Wirkungskreise umzusehen, wobei wir ihm unsere Unterstützung zu leihen versprochen. Da die Änderung nicht so rasch gelingen wollte, gedachte er sich dem Erziehungsrate zur Verfügung zu stellen; wir rieten ihm, dies nur zu tun, wenn es gelinge, für ihn von der Erziehungsdirektion eine bindende Zusicherung für sofortige Verwendung zu bekommen; da dies nicht möglich war, erteilten wir den Rat, ungeachtet des ausgeübten Druckes sich nicht dem Risiko einer Verweserei auszusetzen, sondern so lange in seiner gewählten Stellung zu verbleiben, bis sich eine Dislokationsmöglichkeit biete. Mehr konnte man billigerweise von ihm nicht verlangen. Die weitere Entwicklung der Angelegenheit war für uns der beste Beweis, dass unser Rat, den der Kollege befolgte, der richtige gewesen war. Abwarten und Tee trinken, ist in manchem «Falle» noch immer gut. — Keine guten Erfahrungen machten wir hingegen mit dem Kollegen, dem der Erziehungsrat auf unsere Verwendung hin auf Mai 1918 nach den mehreren Malen versuchsweise noch einmal eine Verweserei zugeteilt hatte. Der Erziehungsrat musste ihn der ungenügenden Schulführung wegen abberufen, und dem Kantonalvorstand, dessen Unterstützung der Kollege wieder begehrte, war es nicht mehr möglich, nach dem letzten leider nicht gelungenen Versuche weiter für die Verwendung des für den Lehrerberuf nicht geeigneten Mannes im Schuldienste einzutreten; zur Erlangung einer andern Beschäftigung wollten wir ihm so weit möglich behilflich sein. — Einem jungen Lehrer konnten wir die ihm in einer Angelegenheit bereits zugesagte Unterstützung nicht zuteil werden lassen, da sich herausstellte, dass er uns nicht den vollständigen Sachverhalt mitgeteilt, sondern trotz ehrenwörtlicher Versicherung, uns eine Frage wahrheitsgetreu beantwortet zu haben, doch einen wesentlichen Umstand verschwiegen hatte. — Einem Kollegen, den wir mit seiner Angelegenheit an unseren Rechtskonsulenten wiesen und dem bei einem Weiterzug derselben wenig Aussicht auf Erfolg gemacht worden konnte, blieben beim gerichtlichen Verfahren, das gegen ihn endigte, bittere Erfahrungen nicht erspart.

g) Die Revision des Besoldungsgesetzes vom 29. September 1912.

«Über den Abschluss der Besoldungsbewegung ist im nächsten Jahre zu berichten», schrieben wir im letzten Jahresbericht am Schlusse der chronologischen Zusammenstellung der in der Angelegenheit des Besoldungsgesetzes 1918 unternommenen Schritte. Die Übersicht sei hier fortgesetzt:

Januar 11. Zur Besprechung der Agitation für das Besoldungsgesetz findet in der «Waag» in Zürich unter dem Vorsitz von Präsident Hardmeier eine gemeinsame Versammlung des Kantonalvorstandes mit den Präsidenten der Sektionen und den Mitgliedern des Presskomitees statt. Aktuar Siegrist durchgeht die vom Kantonalvorstand auf die Volksabstimmung vom 2. Februar 1919 über das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer zu einer Broschüre zusammengestellten Materialien, die jedem der Anwesenden eingehändigt werden. Nach lebhafter allseitig benutzter Diskussion werden die Grundlinien für die Propagandatätigkeit gezogen; mit wenigen kleinen Änderungen wird die Zuteilung des Kredites an die einzelnen Sektionen nach der Vorlage des Kantonalvorstandes gutgeheissen und dieser beauftragt, diesmal in allen Blättern des Kantons ein mit «Zürch. Kant. Lehrerverein» unterzeichnetes geeignetes In-

serat zu erlassen. Man ist entschlossen, mit aller Energie für das Gesetz einzustehen, damit der Abstimmungstag für das Zürcher Volk und seine Lehrer zu einem Ehrentage werde.

Januar 18. Der Zürch. Kant. Arbeitslehrerinnenverein orientiert den Kantonalvorstand in einer Zuschrift über die Art und den Umfang seiner Propagandatätigkeit, und einige Kollegen stellten sich mit Meldungen und Beiträgen ein.

Januar 25. Der zum letztenmal vor der Abstimmung tagende Kantonalvorstand nimmt noch eine Reihe von Mitteilungen, Wünschen, Anregungen entgegen und trifft die letzten Anordnungen.

Februar 8. Der Präsident gibt in der Sitzung des Kantonalvorstandes den Gefühlen der Freude und des Dankes über den Ausgang der Volksabstimmung vom 2. Februar Ausdruck, in der das Gesetz über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer mit 57,335 Ja gegen 20,513 Nein bei 87,028 von 130,790 Stimmberechtigten eingegangenen Stimmzetteln angenommen wurde. Die Zusammenstellung der Ergebnisse findet sich in Nr. 2 und eine Betrachtung «Nach der Abstimmung» in Nr. 3 des Päd. Beob. 1919. Der Kantonalvorstand nimmt Kenntnis von einigen Glückwünschen und Zuschriften, in denen ihm die Arbeit verdankt wird. Sodann wird beschlossen, allen denen, die sich besonders um das Zustandekommen des Gesetzes bemühten, in einer Zuschrift den Dank des Z. K. L.-V. auszusprechen, und endlich wird dem Antrag des Vizepräsidenten Honegger zugestimmt, durch ein Zirkular sämtliche Mitglieder einzuladen, an die Propagandaauslagen und für künftige Vereinsaufgaben einen ausserordentlichen freiwilligen Beitrag von zehn Franken zu leisten.

Februar 15. Der Entwurf des Aktuars Siegrist zu einem Zirkular an die Vereinsmitglieder mit der Einladung zur Entrichtung eines freiwilligen Beitrages wird genehmigt; es soll in der Woche nach dem 24. Februar, dem Zeitpunkt der Auszahlung der durch das Besoldungsgesetz erwirkten Mehrbeträge, abgehen und zur Entrichtung des Betrages eine Frist bis Ende März angesetzt werden. Sodann wird Kenntnis genommen von der Besoldungsbewegung der stadt-zürcherischen Lehrerschaft und von der Auskunfterteilung des Präsidenten in der Frage der Differenz in der Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer.

März 1. Dem Kantonalzürcherischen Verband der Festbesoldeten wird dessen Hilfe bei der Propagandatätigkeit für das Besoldungsgesetz verdankt.

April 11. Der Kantonalvorstand nimmt Berichte und Rechnungen der Sektionen über die Propagandatätigkeit entgegen. Die Belege der Agitation gehen ins Vereinsarchiv.

April 12. Der Präsident gibt Kenntnis von der Beantwortung mündlicher und schriftlicher Anfragen über die Art der Auszahlung der Besoldungen, über die dann das «Amtliche Schulblatt» vom März allen wünschbaren Aufschluss brachte.

Dies die chronologische Übersicht der vom Kantonalvorstand und der weiteren Organe des Z. K. L.-V. für das Zustandekommen des Besoldungsgesetzes vom 2. Februar 1919 und der damit unmittelbar verbundenen Angelegenheiten geleisteten Arbeit. Dass sie nicht umsonst gewesen mag all denen, die mitgeholfen haben, die schönste Genugtung sein. Immerhin war es begreiflich, wenn der Präsident sowohl in der Vorstandssitzung vom 8. Februar, als dann auch in der Delegiertenversammlung vom 14. Juni der Hoffnung Ausdruck verlieh, es möchte dies für längere Zeit die letzte Besoldungsaktion sein, was der Fall sein werde, wenn die Teuerung etwas zurückgehe. Denn auf dieser Voraussetzung basierten die neuen Besoldungsansätze, die noch keineswegs der eingetretenen Geldentwertung entsprechen.

Wie weit die Hoffnungen auf den in Aussicht gestellten Preisabbau in Erfüllung gehen werden, wird die Zukunft lehren.

h) Die Ausführung des Gesetzes vom 2. Februar 1919.

1. Die ausserordentlichen staatlichen Besoldungszulagen. Im «Amtlichen Schulblatt» vom 1. März 1919 teilte die Erziehungsdirektion mit, dass diejenigen Lehrer, die bis anhin ausserordentliche staatliche Besoldungszulagen bezogen hätten, deren Gemeinden aber nicht in die ersten vier Beitragsklassen fallen, vom 1. Februar an keine solchen mehr erhalten. Bei Anlass der Beratungen im Kantonsrat war von Kollege Gysler in Obfelden, ohne dass ihm vom anwesenden Erziehungsdirektor widersprochen worden wäre, ausdrücklich verlangt worden, dass durch die Verordnung kein Lehrer im Bezüge dieser Zulagen verkürzt werden solle. Da die Publikation gegen diese Auffassung versties, wünschte die Sektion Dielsdorf in einer Eingabe, die auch noch von anderen Seiten unterstützt wurde, es möchte der Kantonalvorstand um Aufhebung der Verfügung einkommen. Dieser beauftragte seinen Präsidenten, die Angelegenheit im Erziehungsrate zur Sprache zu bringen und dahin zu wirken, dass die ausserordentlichen Zulagen auch fernerhin den Lehrern im bisher bezogenen Betrage ausgerichtet werden, wie dies die Auffassung der kantonsrätlichen Kommission und des Rates gewesen sei. Die Erziehungsdirektion gab zu, dass die Frage auch anders aufgefasst werden könne, und auf ihren Antrag beschloss der Regierungsrat in Berücksichtigung des gerechtfertigten Verlangens der Lehrerschaft die weitere Ausrichtung der ausserordentlichen staatlichen Besoldungszulagen, soweit Lehrer in Betracht kamen, die die Zulage gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. September 1912 bezogen hatten und unter Vorbehalt definitiver und grundsätzlicher Regelung beim Erlass der Vollziehungsverordnung zum Gesetz vom 2. Februar 1919.

2. Die Festsetzung der freiwilligen Gemeindezulagen. Nach § 25 des Gesetzes vom 2. Februar 1919 hatten die Primarschulgemeinden und Sekundarschulkreise bis zum 30. April darüber Beschluss zu fassen, ob und welche freiwilligen Zulagen sie ihren Lehrern mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab über den durch § 9, Absatz 1, bestimmten Mindestbetrag hinaus gewähren wollten. Durch die Delegiertenversammlung vom 1. September 1917 wurde zwischen der Besoldung der Primarlehrer und derjenigen der Sekundarlehrer ein Unterschied von 1000 Fr. als zeitgemäss erachtet; dabei hatte es die Meinung, dass der staatliche Grundgehalt der Sekundarlehrer um 800 Fr. und die Gemeindezulagen um 200 Fr. höher angesetzt werden sollen als die der Primarlehrer. Die Vertrauensmännerversammlung vom 3. Oktober 1918, zu deren Anträgen die auf den 12. Oktober angesetzte, der Grippe wegen aber untersagte Delegierten- und Generalversammlung hätte Stellung nehmen sollen, einigte sich auf einen Unterschied von 1000 Fr. im staatlichen Grundgehalt in der Meinung, dass dann ein weiterer Unterschied in den Gemeindezulagen nicht mehr gemacht werde. Die Sekundarlehrer der Stadt Zürich erachteten sich durch dieses Abkommen nicht gebunden und erlangten auch in der Gemeindezulage eine Differenz von 200 Fr. In Winterthur wurde auf dem Boden der Gemeinde ein Unterschied nicht mehr gemacht. Was die freiwilligen Gemeindezulagen anbelangt, so muss leider konstatiert werden, dass die auf sie gesetzten Hoffnungen lange nicht überall in Erfüllung gingen, und dass für unsere Besoldungsstatistik neu gesammelte Material zeigt, dass der erstrebte Besoldungsausgleich zwischen den grossen städtischen Ortschaften und der Landschaft nicht erreicht wurde. Annähernd 250 Primarlehrer beziehen noch eine Gesamtbesoldung, die in ihrem Minimum unter 5000 Fr. und in ihrem Maximum unter 6000 Fr.

steht. In einer Reihe von Gemeinden wurden nach der Annahme des Gesetzes vom 2. Februar 1919 die bisherigen Zulagen heruntergesetzt und so die erhoffte Besoldungserhöhung auf ein bescheidenes Mass reduziert. Der Satz in dem vom Regierungsrat verfassten «beluchtenden» Berichte zur Gesetzesvorlage, wonach nach deren Annahme «auch kräftige Gemeinden keine Veranlassung haben, von sich aus noch namhafte Zulagen zu bewilligen» blieb leider nicht unbeachtet, ja wurde vielfach so interpretiert, als hätten nun kleinere Gemeinden überhaupt keine freiwilligen Zulagen mehr zu entrichten. Ein solcher Satz war in der Weisung zur Besoldungsvorlage der Geistlichen nicht zu finden, und so war die Missstimmung in Lehrerkreisen begreiflich, ja eine mit vielen Unterschriften versehene Eingabe wünschte vom Kantonalvorstand den Erlass eines energischen Protestes und Verwahrung gegen die ungleiche Art der Befürwortung der beiden Besoldungsvorlagen. Da die Zuschrift etwas post festum einging, wurde ihr keine weitere Folge gegeben, um so mehr, da vom Präsidenten massgebenden Ortes bereits auf diese Tatsache hingewiesen worden war.

3. Die Nachzahlungen. Der Präsident verwendete sich dafür, dass auch den im Jahre 1918 vom Schuldienst zurückgetretenen Kollegen die in § 26 des Gesetzes vom 2. Februar 1919 vorgesehenen Nachzahlungen ausgerichtet worden wären. Leider waren die Bemühungen ohne Erfolg, indem sich die Erziehungsdirektion auf § 47 der Verordnung über die Anstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und Gerichte vom 23. September 1918 stützte, wonach an Beamte und Angestellte, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung aus dem Staatsdienste ausgeschieden waren, keine Nachzahlungen geleistet wurden. Dieser Paragraph, hiess es, habe selbstverständlich in Analogie auch Gültigkeit für die Lehrer, was nicht hinderte, kurz darauf in der Frage nach dem Umfang des Anspruches auf Besoldungsnachgenuss, wo diese Auffassung uns gedient hätte, zu sagen, «nach bekannter Interpretationsregel dürfen Bestimmungen nicht ausdehnend ausgelegt werden oder analoge Anwendung finden.» Erkläre mir, Graf Orndur —

4. Umfang des Anspruches auf Besoldungsnachgenuss. Die Interlassenen der im Jahre 1918 und vor dem 2. Februar 1919 verstorbenen Lehrer erhielten als Nachgenuss einfach die für den Monat des Ablebens bezogene Besoldung für weitere sechs Monate ausbezahlt, trotzdem sich die kantonale Besoldung während dieser Zeit durch Nachzahlungen und Erhöhungen änderte.

Der Vorstand des Z. K. L.-V. kam infolgedessen dazu, dem Erziehungsrate zuhanden des Regierungsrates in einer Eingabe vom 20. August 1919 folgende Ansprüche der Nachgenussberechtigten zu unterbreiten:

Antrag 1: Den nachgenussberechtigten Hinterlassenen von Lehrern, die im Jahre 1918 verstorben sind, sollen die in § 26 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 genannten Nachzahlungen ausgerichtet werden.

Antrag 2: Die mit 1. Januar 1919 eingetretene Besoldungserhöhung laut Gesetz vom 2. Februar 1919 soll auch den Nachgenussberechtigten zu gute kommen, für welche die sechsmonatliche Frist Ende 1918 noch nicht abgelaufen ist.

Mit dieser Ordnung des Besoldungsnachgenusses wäre nicht nur dem § 21 des Gesetzes betreffend das Volksschulwesen vom 29. September 1912, der vom Nachgenuss der *ganzen* Besoldung spricht, Genüge geleistet, sondern auch der Absicht des Gesetzgebers im neuen Besoldungsgesetz mit rückwirkender Kraft auf 1. Januar 1918 entsprochen worden.

Entgegen der die Eingabe bekräftigenden Mehrheit des Erziehungsrates lautete der Entscheid des Regierungsrates

vom 22. November 1919 entsprechend dem Antrag der Erziehungsdirektion an den Erziehungsrat ablehnend. Das Übrige ist unter dem Titel Rechtshilfe gesagt worden.

5. Die Anrechnung der Dienstjahre. Aus einer Reihe von Zuschriften ging hervor, dass man in Lehrerkreisen eine weitherzigere Auslegung des Gesetzesparagraphen über die Anrechnung der Dienstjahre wünsche, als sie die Verordnung vom Jahre 1913 gebracht hatte. Der Kantonalvorstand war entschlossen, beim Erlass der neuen Verordnung, mit Energie dafür einzustehen zu wollen, dass zum mindesten der Erziehungsrat dannzumal die Lehrer nicht schlechter behandle, als der Kirchenrat jetzt schon die Geistlichen, bei denen bis $\frac{3}{4}$ der auswärtigen Dienstjahre in Anrechnung kommen; denn seines Erachtens gereicht es den Schulen nur zum Vorteil, wenn viele Lehrer da sind, die andere Verhältnisse kennen gelernt haben. So wurde dann beschlossen, bei Gelegenheit eine Eingabe an den Erziehungsrat zu richten. (Fortsetzung folgt.)

Zur vereinfachten Orthographie.

Fortsetzungsheft, den 5. August 1920.

Lieber Otto!

Für deine fonetische Orthographie habe ich noch immer nicht das nötige Verständnis. Du hast ganz recht; man könnte durch die Einführung derselben keinen gebildeten Menschen mehr unterscheiden, nicht einmal die Lehrer, am allerwenigsten aber die gelehrten und Professoren, weil diese sowieso schlecht schreiben. Deine Orthographie macht mir ganz den Eindruck des einfältigen und dummen. Du begehrst offenbar einen grossen Fehler, indem du die Buchstaben unseres Alphabets dazu verwendest. Bevor du eine fonetische Orthographie einführen willst, so schaffe vorerst ein fonetisches Lautverzeichnis. Wenn du eine zweckentsprechende Kurzschrift gefunden haben wirst, steht dir die Bahn frei, und ich werde der erste sein, der dein System begrüsst, und kein gebildeter wird sich fortan schämen müssen, deine Orthographie zu schreiben.

Du wirst bereits gemerkt haben, dass auch ich Anhänger einer Neuordnung bin: ich schreibe alle dingwörter und dingwörtlichen Wörter mit kleinen Anfangsbuchstaben; auch habe ich das «ph» als überflüssigen Luxus aus meinem Orthographischen Wörterbuch gestrichen. Denn so wenig man heute das umständliche «th» vermisst, ebenso wenig wird man dem plumpen «ph» nachweinen. Kämpfen wir ungesäumt für die Abschaffung unnötigen Zierates in unserer Schreibweise; das ist Zeitgewinn für die Schule. Der Grössenwahn hat Flasko gemacht; schreiben wir demokratisch und international!

Es grüsst dich dein Philipp.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

9. und 10. Vorstandssitzung.

Dienstag, den 13. Juli 1920, vormittags 10¹⁵—12⁴⁵, nachm. 2¹⁵—7 Uhr;
Mittwoch, den 14. Juli 1920, vormittags 8¹⁵—12³⁰,
in Wädenswil.

Aus den Verhandlungen:

1. Es liegen 48 *Geschäfte* vor, die alle ihre Erledigung finden.
2. Die *Protokolle* der 5. bis 8. Vorstandssitzung werden vorlesen und genehmigt.
3. Eine grössere Anzahl Zuschriften, Verdankungen, Rechnungen, werden unter dem Traktandum *Mitteilungen* erledigt.

4. Die *Besoldungsstatistik* wurde von einer, die *Stellenvermittlung* von zwei Seiten in Anspruch genommen.

5. Der Inhalt des «*Pädag. Beobachters*» Nr. 8, der am 24. Juli erscheint, wird festgelegt.

6. Dem Vorstand gingen verschiedene Anfragen zu betreffend den Stand der *Besoldungsfrage*. Dieser schenkt der Materie eine allseitige, volle Aufmerksamkeit, und sucht die Angelegenheit nach bestem Vermögen zu fördern. Die in dieser Sache zu bewältigenden Schwierigkeiten sind keine kleinen. Sobald die diesbezüglichen Arbeiten bestimmte Ergebnisse gezeitigt haben, wird der Vorstand an dieser Stelle weiter berichten.

7. Der Vorstand ordnet die Vorarbeiten an, die nötig werden zur Ausarbeitung eines technischen Gutachtens betreffend *Lehrerschaft und Beamtenversicherung*. Es werden der Lehrerschaft in nächster Zeit Formulare zugehen, die die nötigen Fragen zur Lösung der Angelegenheit enthalten. Der Vorstand erwartet die prompte Ausfüllung und Retournierung erwähnter Formulare.

8. Der Vorsitzende der *Schweizerischen Hilfsaktion* für österreichische Lehrer gelangte mit einer erneuten Bitte an den Vorstand um weitere Hilfe. Dieser beschliesst, eine neue Hilfsaktion nicht mehr einzuleiten, da auch bei uns die Lebensverhältnisse immer schwieriger würden, und in dieser Angelegenheit schon sehr viel getan worden sei.

9. Der Kassier gibt Auskunft über den Stand der *Darlehenskasse*. Einige säumige Zahler müssen an ihre Pflichten gemahnt werden.

10. Durch den Rücktritt des zum Regierungsrat gewählten E. Walter, unseres Delegierten im K. Z. V. F., ist eine *Neuwahl* zu treffen. Der Vorstand wird der Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. einen Vorschlag unterbreiten.

11. Der Vorsitzende wird mit der *notariatsrechtlichen Vertigung* der Gedenktafel J. C. Siebers betraut.

12. Der Vizepräsident gibt abschliessende Auskunft über die Sammlung der *ausserordentlichen Beiträge*. Es stehen leider immer noch 82 Mitglieder mit ihren Beiträgen aus, worunter solche, die den Z. K. L.-V. bei anderer Gelegenheit nicht vergessen haben.

13. Als Inhaber der *Unterstützungsstelle* Winterthur für den zurückgetretenen E. Gassmann wird Alb. Pfenninger, Sekundarlehrer in Veltheim, bezeichnet.

14. Der Vorstand nimmt Kenntnis von einer Zuschrift über die Tätigkeit der *Subkommission 6* der *21. Kommission*, und bedauert, dass die Arbeiten dieser Kommission so langsam vorwärts schreiten.

15. Die Stellungnahme der Erziehungsdirektion veranlasst den Vorstand, sich mit der Frage zu beschäftigen: Kann der Erziehungsrat schon vor dem Ablauf der zwei Jahre *Vikariatsdauer* einen Lehrer wegen Krankheit in den Ruhestand versetzen? Es wird beschlossen, über diese Frage ein Rechtsgutachten einzuholen.

16. Ein Kollege, der seit dem Frühling eine *Lehrerwohnung* inne hat, und dessen Pflege nun den Mietvertrag festsetzen will, fragt an, ob dem Lehrer das Recht zustehe, die Wohnung auf ein Vierteljahr zu kündigen, der Gemeinde aber kein Kündigungsrecht zustehe, so lange der Lehrer im Amte sei. Es wird ihm mitgeteilt, dass seine Auffassung richtig sei, und es rät ihm der Vorstand, im Vertrag statt dreimonatliche, eine monatliche Kündigung zu erwirken.

17. Von zwei Seiten wird Einsichtnahme in das Rechtsgutachten über die Frage des *Anspruches der Lehrer auf Sitzungsgelder* für die Teilnahme an Pflegesitzungen gewünscht.

Schl.

Redaktion: F. HARDMEIER, Sekundarlehrer, Uster; H. HONEGGER, Lehrer, Zürich 6; W. ZÜRNER, Lehrer, Wädenswil; U. SIEGRIST, Lehrer, Zürich 4; A. PFENNINGER, Sekundarlehrer, Veltheim; J. SCHLATTER, Lehrer, Wallisellen; M. SCHMID, Lehrerin, Höngg.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck und Expedition: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.